STUDENTENSCHAFT AN DER RUHR-UNIVERSITÄT

Protokoll

der 19. Fachschaftsvertreterversammlung
am 28. 2. 1967

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung

TOP 2

Feststellung der Anwesenheit. Die Fachschaften Geschichte, Klass. Philologie und Pädagogik waren nicht vertreten.

TOP 3

Feststellung der Tagesordnung. Als endgültige Tagesordnung wurde p.a. bestätigt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 17. FVV
5. Satzung
6. Verschiedenes

TOP 4

Genehmigung des Protokolls der 17. FVV: Änderung auf S. 3: Der AStA Bochum habe nicht an den SDS, sondern an den AStA der FU Berlin eine Solidaritätserklärung geschickt.

TOP 5 Satzung

Zuerst gab Herr Ulrich eine Erklärung der Satzungskommission ab:

Die Satzungskommission habe sich bei der Neuerstellung der Satzung (Legitimation durch die Vollversammlung) in wesentlichen-

lichen an den alten Entwurf gehalten, dennoch sei in der Struktur einiges vollkommen neu.
Besonders zu betonen seien die folgenden beiden Grundsätze:

- Im Parlament als Legislative sollte die Kontinuität gewährleistet sein. Deshalb habe sich die SK nach eingehender Prüfung der Satzungen an anderen Universitäten für das System 2/3 Listen von Wahlgemeinschaften: 1/3 Abgeordnete der Abteilungen entschieden. Außerdem sollte das Parlament nicht zu groß werden: Bei diesem System würden ihm maximal 54 Mitglieder angehören.

- Das Referentensystem sei nicht effektiv genug. Darum habe die SK vorgeschlagen, einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter einzusetzen. Die Stellvertreter sollen eigene Sachgebiete bearbeiten (Soziales, Presse und Kultur, Hochschul- und Studienfragen); die genaue Aufteilung solle aber dem einzelnen Vorstand überlassen bleiben.
  Ein großes Problem sei auch die Frage, ob die Vollversammlung als Organ der Studentenschaft konstituiert werden solle. Obwohl die 1. Vollversammlung wirklich kein Erfolg gewesen sei, sei die SK der Ansicht, die Studentenschaft müsse durch die Urabstimmung oberstes Kontrollorgan sein.

Dann sagte der FVV-Präsident, Herr Rumler, daß keine Grundsatzdiskussion geführt werde, da das schon einmal früher geschehen sei: Deshalb würden die 1. und 2. Lesung zusammengelegt.

Zu § 1 ohne Widerrede angenommen!

Zu § 2 Gestrichen wurde "... nach fachlicher Leistung ...", da aus dieser Formulierung später eventuell ein numerus clausus abgeleitet werden könnte.

"..., daß jedermann das gleiche Recht ... genießt" wurde geändert in "... verwirklichen kann", da dieses Recht schon durch das GG gewährleistet ist.

§ 2 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 3 Herr Zöpel beantragte, in Absatz II ab 1. Punkt die "Interessenvertretung der Studierenden in Studienfragen" aufzunehmen, da das eigentlich die vornehmste Aufgabe der Studentenschaft sei. - Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag von Herrn Bussiek wurden die Nummern in Striche umgeändert, damit keine Prioritäten einzelner Aufgaben entstehen. Die Reihenfolge der Punkt wurde aber beibehalten.

§ 3 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 4 Herr Zöpel sagte, man solle besser die Organe der Studentenschaft vor die Einrichtungen stellen. Demnach wurde der alte § 8 der neue § 4.

Herr Oerter war der Ansicht, es gebe "die Studentenschaft in Urabstimmung" nicht als Organ.
Dagegen vertrat Herr Zimmermann die Auffassung, gerade in der Kontrollfunktion der Urabstimmung werde die Studentenschaft zum Organ.

Bei der Abstimmung über diesen Punkt wurde dann die "Studentenschaft in Urabstimmung" mit Mehrheit als Organ bestätigt.

Ein Antrag von Herrn Nimscholtz auf Umbenennung der "Studentenschaft in Urabstimmung" in "Vollversammlung" wurde abgelehnt.

Der Antrag von Herrn Zöpel, die "Fachschaften" als 5. Organ zu fixieren, wurde einstimmig angenommen.
§ 4 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 5
alter § 9 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 6
alter § 10 Ein Teil der FVV-Mitglieder war der Ansicht, daß die "Studentenschaft in Urabstimmung" nicht das Recht haben dürfe, den Vorstand der Studentenschaft abberufen zu können; ein anderer Teil aber meinte, dieses "Damoklesschwert" würde den Vorstand zu wirklich einwandfreier Arbeit zwingen.

Bei der Abstimmung war die Mehrheit der FVV-Mitglieder dafür, Abs. I Punkt 2 bestehen zu lassen.

§ 6 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 7
alter § 11 § 7 Abs. I Punkt 3/ 2. Halbsatz wurde gestrichen, da sich bei der Diskussion herausstellte, daß man nicht kontrollieren könne, ob die Antragsteller wirklich verschiedenen Abteilungen angehörten.

Zu Abs. II: "Ja- und Nein-Abstimmende" heißt: Enthaltungen zählen nicht!

Herr Zimmermann stellte den Antrag, 25 % auf 30 % zu erhöhen. Er begründete, da der Modus des Verlangens einer Urabstimmung jetzt leichter sei, solle die Annahme eines Antrages schwieriger werden.

Herr Bussiek begründete dagegen, daß sich das in der Realität nicht durchführen lasse. Außerdem habe die Satzungskommission zusammen mit dem Abgeordneten der mathematischen Fachschaft, Herrn Ratt, 25 % als den günstigsten Prozentsatz herausgefunden.

Daraufhin zog Herr Zimmermann seinen Antrag zurück.
§ 7 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 8
alter § 12

Herr Bussiek unterstützte den Vorschlag der Satzungskommission, das Listenwahlrecht einzuführen. Er begründete, bei Einzelwahlen siege doch nur der beste Demagoge, bei Listenwahlen aber wirklich die besten Programme der Wahlgemeinschaften.

Herr Versteyl sprach sich dafür aus, 1/3 der Parlamentsabgeordneten über Listen und 2/3 über Fachschaftswahlen ins Parlament kommen zu lassen. Er begründete, er wolle dadurch die Politisierung der Hochschule verhindern; denn in der Theorie müßten zwar die Wahlgemeinschaften nicht politische Gruppen sein, in der Praxis seien es aber doch nur diese Gruppen. - Man können auch oft genug beobachten, daß irgendwelche Kandidaten für das SP sich vorher als unabhängig ausgäben und nach ihrer Wahl dann sofort in eine politische Gruppe einträten. - Es sei außerdem schwieriger, durch eigene Sacharbeit seine Fähigkeiten zu beweisen, als über eine Liste ins Parlament zu gelangen.

Herr Ermrich wies dagegen auf das Beispiel Frankfurt hin, wo nur nach Listen gewählt werde und wo die Liste der unabhängigen Studenten durchgekommen sei.

Herr Bussiek fügte hinzu, daß keiner von dieser Liste nach der Wahl in eine politische Gruppe übergewechselt sei. - Die Politisierung sei außerdem durch § 3 Abs. II dieser Satzung ausgeschlossen.

Herr Zöpel fand es nicht richtig, daß die Fachschaften nur an die Listen "drangeklatscht" seien. Er befürwortete eine Aufteilung 50 % : 50 % mit Proportionalisierung bei den Fachschaften: 1 Vertreter je Fachschaft, über 500 Studierende ein 2. Vertreter ...

Herr Hahn sprach sich dagegen aus. Er verwies noch einmal auf Frankfurt, wo auch erst später nur Listen eingeführt worden seien. Diese Erfahrungen in der Praxis sollten einer neuen Universität zu denken geben.

Herr Zimmermann stimmte den zu und sagte, daß die wichtigen Anregungen in der Studentenschaftsarbeit gerade von den politischen Gruppen kämen und nicht von den Leuten, die kurz in einer Fachschaft gearbeitet hätten. Außerdem würden bei der Persönlichkeitswahl doch nur die Leute mit der "schönsten Nase" gewählt.

Herr Weber nannte das eine Degradierung der Fachschaften. Gerade die Fachschaftsvertreter, die am engsten mit den Professoren zusammenarbeiteten, müßten im Parlament vertreten sein und dürften nicht isoliert werden auf ihrer Ebene.

Herr Breger fügte hinzu, daß man auch gerade die Sacharbeit der Vertreter in den Fachschaften beobachten und sich danach entscheiden könne, während man auf die Auswahl der Leute für die Listen der Gruppen keinen Einfluß habe. - Daß die Wähler sich auch für die "schönste Nase" entschieden, sei bei beiden Systemen nicht zu vermeiden.

Herr Binsfeld machte den Vorschlag, die Listen sollten "gestreut" sein, d.h., daß z.B. von den ersten 5 Plätzen drei Kandidaten aus verschiedenen Fachschaften sein müßten. - Unter Beachtung eines solchen Prinzips halte er Wahlgemeinschaften für besser als Einzelkandidaten, denn Wahlgemeinschaften wollten immer wieder kandidieren und verhielten sich deshalb entsprechend, während einzelne meistens nur einmal kandidierten.

Herr Verateyl bezog sich noch einmal auf die Aussage Herrn Bussieks, § 3 Abs. II garantiere Sacharbeit und verhüte Politisierung. Er sei der Ansicht , dagegen

sprache Abs. II Punkt 3: Förderung der politischen Bildung. - Bei der Abstimmung über diesen Paragraphen würden sowieso diejenigen für das Listenwahlrecht stimmen, die in einer hochschulpolitischen Gruppe tätig seien.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte mit der Begründung, es würden doch nur immer die gleichen Argumente für und gegen diesen Paragraphen genannt, wurde abgelehnt. Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste wurde aber angenommen.

Herr Ermrich wandte sich gegen das System 50 : 50, da das Parlament dann viel zu groß würde. - Außerdem sagte er, daß schon in den Fachschaften nach hochschulpolitischen Ideen gewählt werde.

Herr Breland meinte dazu in Umkehrung von Herrn Versteyls Aussage, daß doch nur diejenigen gegen das Listenwahlrecht stimmten, die es über eine Liste sehr viel schwerer hätten, ins Parlament zu gelangen und nicht, weil sie ein anderes System wirklich für besser hielten.

Herr Dröge sagte, daß die hochschulpolitische Gruppe X bei den Wahlen nicht als Gruppe X auftrete, sondern als "Wahlgemeinschaft" mit speziellen Ansichten zu Hochschulfragen.

Der Vertreter der medizinischen Fakultät Essen forderte, den Anteil der Fachschaften auf die größtmögliche Zahl zu erhöhen. Er begründete, die Wähler dächten sowieso schon, die Programme seien nur "Gefasel". Dieser Eindruck werde noch verstärkt durch die Gemeinschaften, die nur ihre Leute durchbringen wollten und sich untereinander bekämpften. Das sei bei Einzel-Abgeordneten nicht in der Form möglich!
In Essen seien noch keine politischen Gruppen aufgetreten, und das werde wahrscheinlich auch in Zukunft

so bleiben. Deshalb hätte die medizinische Fakultät Sorgen, bei dem Listenwahlrecht eine nichtssagende Außenseitergruppe zu werden.

Herr Zimmermann bedauerte es, daß fortwährend gegen die Hochschulpolitik gearbeitet werde und dabei auch noch immer Politik mit Hochschulpolitik verwechselt werde.

Auf die Frage, ob die Abteilung 3 später nur 1 Vertreter haben dürfe, antwortete Herr Ermrich, daß die Abteilung PPP aufgeteilt und sachgemäß neu verteilt werde.

Abschließend plädierte Herr Bussiek noch einmal für das Listenwahlrecht im Sinne der Satzungskommission mit folgenden 6 Punkten:

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen

Damit war § 8 angenommen!

Zu § 9
alter § 13 Es wurde eingefügt, daß die Neuwahlen auf jeden Fall in der Vorlesungszeit in den letzten 6 Monaten der Wahlperiode stattfinden muß. (6 Mon., weil allein die Vorbereitungen zu Neuwahlen 3 Monate in Anspruch nehmen).

§ 9 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 10
alter § 14 Zum Kommentar: In diesem § ist impliziert, daß Parlamentsmitglieder in der Fragestunde die Möglichkeit haben, vom Vorstand der Studentenschaft Auskünfte über seine Amtsgeschäfte zu verlangen.

§ 10 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 11
alter § 15 Herr Nimscholtz beantragte, für die Wahlprüfung einen Wahlausschuß zu bestellen. Er begründete, Mitglieder des SP müßten sonst über ihre eigene Abwahl bestimmen.

Herr Ermrich sagte darauf, daß das nur eine formale Sache sei, denn die endgültige Entscheidung habe doch der Ältestenrat.

Der Antrag von Herrn Nimscholtz wurde abgelehnt.

Herr Versteyl forderte, daß die Kriterien für den doch immerhin schwerwiegenden Ausschluß aus dem SP auch in der Satzung fixiert sein müßten. Herr Binsfeld wies ihn dann auf die §§ 27 - 30 des "Entwurfs zu einer Wahlordnung" hin.

§ 11 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 12
alter § 16 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 13
alter § 17 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 14
alter § 18 Herr Versteyl beantragte die Neufassung von § 14 Abs. I:
Das SP und seine Ausschüsse können <u>sowohl</u> die Anwesenheit des Vorsitzenden der Studentenschaft verlangen <u>als auch</u> die seiner Beauftragten.
Er begründete, das Parlament müsse die Macht haben, die Anwesenheit bestimmter AStA-Vertreter zu verlangen.

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Auf den Vorschlag, "Beauftragte" in "Stellvertreter" abzuändern, sagte Herr Ermrich, daß der Terminus "B." gewählt worden sei, weil auf lange Sicht geplant sei, <u>Sachkenner</u> für die einzelnen Gebiete einzusetzen.

Herr Versteyl forderte, Absatz II ersatzlos zu streichen. Er begründete, der AStA könne dieses Recht mißbrauchen und Ausschüsse boykottieren, vor allem, wenn später Spezialvertreter für die einzelnen Gebiete geschickt würden.

Herr Ermrich sagte dazu, daß es aber auch unmöglich sei, wenn in den Ausschüssen wichtige Fragen durchdiskutiert würden und der AStA erst im Parlament vor vollendete Tatsachen gestellt würde.

Herr Breger fügte hinzu, daß der Präsident des jeweiligen Ausschusses z.B. die Redezeit eines AStA-Angehörigen begrenzen könne. Die Ausschüsse seien also nicht dem AStA ausgeliefert.

Der Antrag von Herrn Rumler, einen Absatz III einzufügen mit dem Wortlaut: "Der Vorstand der Studentenschaft soll zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden" wurde angenommen.

§ 14 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 15
alter § 19 Herr Versteyl forderte, daß auch die formelle Seite des HA in der Satzung fixiert werden müsse.
Herr Ermrich sprach sich dafür aus, daß die Mitgliederzahl des HA sich mit der Mitgliederzahl des Parlamentes ändern solle, d.h. daß man einen prozentualen Anteil nennen solle.
Herr Versteyl aber meinte, die endgültige Mitgliederzahl könne man absehen, und deshalb sei es möglich, jetzt schon die Zahl von 5 bis 7 festzusetzen.

Herr Ermrich sagte, daß der Vorstand besonders dann versucht sei, etwas zu ändern, wenn das Parlament nicht tage. Deshalb solle die Zahl jeweils nach der Wichtigkeit der Dinge bestimmt werden, die anlägen.

Herr Breger forderte dann, daß überhaupt kein HA eingerichtet werden solle. Er finde den Blick auf die "hohe Politik" albern.

Gegen diesen Standpunkt wandte sich Herr Bussiek energisch.

Herr Binsfeld beantragte dann eine untere Grenze von 5 Mitgliedern. - Dieser Antrag wurde angenommen und als Abs. III in Art. 15 eingefügt.

Auf die Frage von Herrn Versteyl: "Was geschieht, wenn 5 nicht zu finden sind?" antwortete Herr Ermrich, daß das dann die eigene Schuld des Parlaments sei.

§ 15 ohne Gegenrede angenommen!

Zu § 16
alter § 20

Herr Binsfeld beantragte, die Personalbesoldungsordnung als Punkt 8 aufzunehmen. - Der Antrag wurde angenommen.

Dann beantragte Herr Versteyl, auch die Geschäftsordnung aufzunehmen. - Dagegen begründete Herr Ermrich, die Geschäftsordnung sei nur für das Parlament, nicht aber für die Gesamtstudentenschaft von Wichtigkeit. Deshalb brauche man sie nicht in die Satzung aufzunehmen.

Der Antrag von Herrn Versteyl wurde abgelehnt.

Zu Absatz II beantragte Herr Versteyl, statt "Mehrheit der Mitglieder" eine "2/3-Mehrheit" zu fordern, da Beschlüsse oder Änderungen dieser Ordnungen außerordentlich wichtig seien.

Der Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Bei dieser Abstimmung waren nur 14 Parlamentsmitglieder anwesend, d.h., das Parlament war nicht beschlußfähig.

Die Abstimmung wurde angezweifelt, und bei der Wiederholung wurde der Antrag mit

12 Ja-Stimmen : 4 Nein-Stimmen abgelehnt.

§ 16 angenommen!

Herr Versteyl stellte den Antrag auf Vertagung. Es wurde Gegenrede ohne Begründung erhoben.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 12 Ja-Stimmen : 4 Nein-Stimmen angenommen.

Die Sitzung wurde vertagt auf den 2.3.1967.
Ende der Sitzung: 0.35 Uhr

Protokollantin:

Ursula Hiltenkamp

Parlamentspräsident:

Bernd Rumler